
TOP 13:

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 464/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011, welche zugleich den früheren Rahmenbeschluss 2002/626/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1) ersetzt. Darüber hinaus erfolgt eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel, die zu einer größeren Praxistauglichkeit dieser Vorschriften und zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels führen sollen, insbesondere auch im Hinblick auf den Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft. Hiermit werden die im politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum diskutierten Problemstellungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels aufgegriffen und ein umfassendes Regelwerk vorgelegt.

Damit ergeben sich folgende Änderungen:

- Neuregelung der bislang gemäß § 233a in Verbindung mit den §§ 232, 233 des Strafgesetzbuchs (StGB) als "Förderung des Menschenhandels" bezeichneten Tathandlungen in dem neu gefassten § 232 StGB, der zukünftig als Menschenhandel bezeichnet wird. Dabei soll zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU - wie es bereits die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs vorsah - eine Erweiterung auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelei sowie zum Zweck des Organhandels erfolgen. Ebenso wird eine Erweiterung des Qualifikationstatbestandes des § 232 Absatz 3 StGB auf die Fälle vorgenommen, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, sowie auf die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers und einer schweren Gesundheitsschädigung.
- Tatbestandliche Differenzierung zwischen Menschenhandel unter Anwendung "einfacher" Tatmittel (Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder einer "auslandsspezifischen" Hilflosigkeit - § 232 Absatz 1 StGB) und "schwerer" Tatmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List, Entführung und Bemächtigung - § 232 Absatz 2

StGB); die Kombination eines Menschenhandels unter Anwendung "schwerer" Tatmittel zusammen mit der Verwirklichung eines der Qualifikationsmerkmale des § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB soll in § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB als Verbrechen ausgestaltet werden.

- Schaffung von zwei neuen Straftatbeständen "Zwangsprostitution" und "Zwangsarbeit" in den §§ 232a, 232b StGB unter Erfassung des wesentlichen bisherigen Regelungsgehalts der §§ 232, 233 StGB.
- Schaffung einer gesonderten Regelung, welche die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen einer oder eines Prostituierten, die beziehungsweise der Opfer von Zwangsprostitution oder eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) geworden ist, unter gleichzeitiger Ausnutzung der bestehenden Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit dieses Opfers unter Strafe stellt.
- Schaffung eines neuen Straftatbestandes "Ausbeutung der Arbeitskraft" in § 233 StGB, der - in Ergänzung der bestehenden Straftat- und Ordnungswidrigkeitstatbestände des Arbeitsrechts - die Beschäftigung zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen und die Ausnutzung von Betteltätigkeiten und mit Strafe bedrohter Handlungen des Opfers unter Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit erfasst.
- Schaffung eines weiteren neuen Straftatbestandes "Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung" in § 233a StGB, der die Ausbeutung der Arbeitskraft und in der Prostitution sowie die Ausnutzung von Betteltätigkeiten und mit Strafe bedrohten Handlungen des Opfers in einer die Freiheit des Opfers entziehenden Lage erfasst.

Im Übrigen sind in Artikel 2 und 3 des Gesetzes Regelungen vorgesehen, die mit dem am 27. Januar 2015 in Kraft getretenen neunundvierzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht - im Zusammenhang stehen und an die Neufassung des § 201a Absatz 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) anknüpfen. Nach § 201a Absatz 3 StGB macht sich nunmehr strafbar, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder wer sie sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von § 201a Absatz 3 StGB mit den Straftaten, die in ein erweitertes Führungszeugnis eingetragen werden ist nunmehr vorgesehen, dass auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB in das erweiterte Führungszeugnis eingetragen werden. Zudem wird der Katalog der Straftaten in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) insoweit erweitert, als auch Verurteilungen nach § 201a Absatz 3 StGB zu einem Tätigkeitsausschluss in Bezug auf die

Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führen. Die durch § 201a Absatz 3 StGB unter Strafe gestellten Taten sind mit den Straftaten, die bisher § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannt sind und zu einem solchen Tätigkeitsausschluss führen, vergleichbar.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 54/15). In der hierzu vom Bundesrat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 beschlossenen Stellungnahme hat dieser sich für ein Ruhen der Verjährungsregelung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers von Straftaten nach den §§ 232 bis 233a StGB ausgesprochen, vgl. BR-Drucksache 54/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 183. Sitzung am 7. Juli 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/9095) mit Änderungen angenommen. Diese beinhalten über die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU hinaus eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

